

Schleswig-Holsteinischer Landtag

# **N i e d e r s c h r i f t**

**Sonderausschuss „Verfassungsreform“**

18. WP - 4. Sitzung

am Montag, dem 9. September 2013, 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Landtagspräsident Klaus Schlie

Vorsitzender

Volker Dornquast (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

### **Ständige wissenschaftliche Beraterinnen und Berater**

Prof. Dr. Ute Sacksofsky

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht über die Arbeitsgruppensitzung vom 26. August 2013</b>	<b>5</b>
<b>2. Entwurf einer Präambel</b>	<b>7</b>
Entwurfstext einer Präambel für die schleswig-holsteinische Landesverfassung Umdruck 18/1650	
<b>3. Staatsziele</b>	<b>11</b>
<b>a) Aufnahme weiterer, im Einsetzungsbeschluss genannter Staatsziele         Einsetzungsbeschluss, Drucksache 18/715</b>	
<b>b) Bürgeranregung Deutscher Mieterbund, Landesverband Schleswig-Holstein         e.V.</b>	
Umdruck 18/1528	
<b>c) Bürgeranregung Rechtsanwalt Hermann Junghans, Lübeck</b>	
Umdruck 18/1527	
<b>d) Anregung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes         Schleswig-Holstein: „Recht auf eine gute Verwaltung“</b>	
Umdruck 18/1558	
<b>4. Transparenz und Informationszugang</b>	<b>23</b>
Antrag der Fraktion der PIRATEN	
Umdruck 18/1611	
<b>5. Schulwesen</b>	<b>24</b>
<b>a) Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die schleswig-holsteinische Lan-         desverfassung</b>	
Antrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Ab- geordneten des SSW	
Umdrucke 18/1529, 18/1530, 18/1535, 18/1675, 18/1676, 18/1878	

**b) Änderung des Art. 8 Abs. 2 LV**

Anregung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bei dem Präsidenten des schleswig-holsteinischen Landtages  
Umdruck 18/1613

**6. Verschiedenes**

**27**

Der Vorsitzende, Präsident Schlie, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Bericht über die Arbeitsgruppensitzung vom 26. August 2013**

Der Vorsitzende berichtet über die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung vom 26. August 2013. Unter der Leitung des Abg. Harms habe man sich auf den Entwurfstext einer Präambel verständigt, der als Umdruck 18/1650 vorliege.

Ziel einer Präambel sei es, die Verfassung zu vervollständigen. In einem nächsten Schritt sei die Annäherung an die Normalität anderer Landesverfassungen angestrebt. Inhaltlich solle an die wechselvolle Vergangenheit des Landes Schleswig-Holstein angeknüpft werden, was durch die Formulierung „im Gedenken an die eigene Geschichte“ zum Ausdruck gebracht werden solle. Die Verfassung stehe weiterhin auf der Grundlage der „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“. Damit gebe man der geltenden und künftigen Rechtsverfassung ein unmissverständliches, inhaltliches Fundament.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Präambel sei zukunftsgerichtet. Die Präambel bekenne sich zum Ziel eines „vereinten Europas“. Dies sei mehr als die bloße Zustandsbeschreibung eines „sich einigenden Europas“, wie dies aus anderen Landesverfassungen bekannt sei. Die kulturelle und sprachliche Vielfalt des Landes solle bewahrt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe fühlten sich der Kooperation der norddeutschen Bundesländer und der grenzüberschreitenden Partnerschaft mit den Regionen im Nord- und Ostseeraum verpflichtet. Der Vorsitzende betont, dieser Punkt sei auch im Zusammenhang mit der inhaltlichen Diskussion über die Staatsziele von Bedeutung.

Bei den grundlegenden Zielen, die man besonders hervorheben wolle, hätten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe darauf geeinigt, eine prägnante Auswahl politischer, vorrechtlicher Grundwerte in die Präambel einzuführen. Gerechtigkeit und Frieden seien bereits in der Grundlegung im ersten Abschnitt angesprochen. Darüber hinaus sei der Arbeitsgruppe die

Verpflichtung der Verfassung auf Demokratie und Freiheit sowie auf die sozialen Werte Toleranz und Solidarität wichtig. Diese Verpflichtungen seien in einer kulturell vielfältiger werdenden Gesellschaft von zunehmender Bedeutung. Die Verfassung dürfe dies deutlich unterstreichen.

Nicht abschließend einig seien sich die Anwesenden in Bezug auf das Bekenntnis zur Verantwortung vor Gott und den Menschen geworden. Man habe mögliche alternative Formulierungen erörtert. Der Vorsitzende führt aus, er persönlich sei der Meinung, der Staat könne nicht aus eigener Vollkommenheit den Bestand der Menschenrechte und die Erfüllung der im Entwurf enthaltenen Ziele garantieren. Diese von Herrn Prof. Dr. Schmidt-Jortzig hervorgehobene Demut könne durch diesen Zusatz zum Ausdruck kommen. Dies empfinde er, der Vorsitzende, als Selbstverständlichkeit. Hier habe es sehr unterschiedliche Auffassungen gegeben.

Ein Bekenntnis zu einer ganz bestimmten Gottesvorstellung bedeute die Formulierung nach einmütiger Auffassung der Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht. Gleichwohl seien in der Arbeitsgruppe überwiegend Vorbehalte gegenüber einem Gottesbezug zum Ausdruck gekommen, die sicher Gegenstand der Diskussion zum folgenden Tagesordnungspunkt sein würden.

Abg. Dr. Breyer habe zudem angeregt, das Volk im Rahmen einer Volksabstimmung über die gesamte Verfassung einschließlich der Änderungen entscheiden zu lassen, wobei er sich politisch auf die vorgesehene Formulierung „Die schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger haben sich kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt ... diese Verfassung gegeben“ berufe. Der Vorsitzende merkt der Vollständigkeit halber an, das Anliegen des Abg. Dr. Breyer sei nach geltendem Landesverfassungsrecht nicht zulässig. Erforderlich sei eine vorgeschaltete Verfassungsänderung, die eine Volksabstimmung über die gesamte Verfassung in der Verfassung verankere.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Entwurf einer Präambel**

Entwurfstext einer Präambel für die schleswig-holsteinische Landesverfassung  
Umdruck 18/1650

Der Vorsitzende legt einleitend dar, zum ersten Abschnitt liege der nach der Arbeitsgruppensitzung eingereichte redaktionelle Vorschlag des Abg. Dr. Breyer vor, die Formulierungen „auf der Grundlage“ durch „in Anerkennung“ und „Fundament“ durch „Grundlage“ zu ersetzen. Abg. Dr. Breyer erläutert, der Ausschussdienst habe mit der Formulierung „auf Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament“ eine gute Lösung gefunden. Insofern habe sich sein Vorschlag erledigt.

Abg. Herdejürgen erklärt, man habe die Frage des Gottesbezuges innerhalb der Fraktion diskutiert. In einer allgemeineren und neutraleren Fassung sei man bereit, einem solchen Bezug näher zu treten. Allerdings habe man noch keinen konkreten Vorschlag erarbeitet. Abg. Harms erklärt, er sei in dieser Frage insbesondere vor dem Hintergrund der Erklärung der Sachverständigen in Bezug auf die Deutung des Gottesbezugs ebenfalls kompromissbereit. Er sei bereit, zu prüfen, ob man die Präambel entsprechend ergänzen könne. Davon abgesehen sei der Entwurfstext in Ordnung, man könne den Gesamttext so annehmen.

Abg. Dr. Breyer führt aus, in der Frage des Gottesbezuges sei seiner Fraktion eine strikte Trennung zwischen Staat und Kirche wichtig. Es sei eine Privatangelegenheit, ob man an Gott glaube oder nicht. Eine Verfassung, die von einer breiten Anzahl der Menschen getragen werden solle, solle eine bestimmte Glaubensrichtung nicht aufgreifen. Man sei bereit, eine andere Formulierung zu finden. Eine Möglichkeit sei die Formulierung aus der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta, die an das gemeinsame „geistig-moralische Erbe“ erinnere.

Abg. Dornquast erinnert an die Ausführungen von Prof. Dr. Schmidt-Jortzig im Rahmen der letzten Ausschussberatungen zur Einführung eines Gottesbezugs. Demnach sei nicht eine Kirche, sondern vielmehr der gesellschaftliche Hintergrund gemeint. Man sei sich einig, dieses Thema abschließend auf der Klausurtagung zu beraten.

Abg. Dr. Garg bemerkt, es gebe Menschen, die glaubten; jedoch nicht unbedingt im kirchlich-gebundenen Rahmen. Daher sei die Feststellung wichtig, dass kein explizit religiöses Bekenntnis gemeint sei. Der Vorschlag des Abg. Dr. Breyer könne als Basis eines Kompromisses dienen, zumal er auch an das Menschenrecht auf Religionsfreiheit anknüpfe. Eine klare Trennung zwischen Staat und Kirche sei auch im Interesse der FDP-Fraktion.

Der Vorsitzende fasst zusammen, es bestehe Konsens in der Frage des Gottesbezuges, sofern dieser keiner kirchlich geprägten Bindung des Staates vorgreife. Er bemerkt, auch die jetzt vorliegende Formulierung habe keinen Bezug in einer bestimmten Weise zu einer kirchlichen Bindung. Eine weitere Erörterung wird im Rahmen der Klausurtagung erfolgen.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky regt an, zu überdenken, ob der verfassungsändernde Gesetzgeber, der nicht verfassunggebend sei, eine Präambel hinzufügen solle. Dies mute aus ihrer Perspektive merkwürdig an. Der verfassungsändernde Gesetzgeber könne sich nicht auf die verfassunggebende Gewalt des Volkes beziehen. Der Vorsitzende erwidert, eine Einigung habe - bis auf den noch zu klärenden Aspekt des Gottesbezugs - stattgefunden. Frau Prof. Dr. Sacksofsky ergänzt, es sei zumindest zu erwägen, das Wort „verfassunggebende Gewalt“ zu streichen.

Abg. Dr. Breyer bittet, die Frage, ob die Verfassung durch Volksentscheid beschlossen oder nur vom Landtag geändert werden sollte, aufzugreifen. Der Vorsitzende antwortet, die Diskussion über diese Grundsatzfrage folge. Er ergänzt, eine Präambel sei Ausdruck der Normalität anderer Landesverfassungen. Dennoch könne man in dieser Frage unterschiedlicher Auffassung sein. Herr Prof. Dr. Schliesky weist darauf hin, dass die Diskussion über die Frage, ob ein Verfassungsreferendum vorgeschaltet werden solle oder nicht, noch erfolgen werde. Im Übrigen könne man lange darüber nachdenken, ob im Jahr 1990 nur die Änderung der Landdessatzung erfolgte oder ob sich Schleswig-Holstein eine neue Landesverfassung gegeben habe. Diese habe der bereits verfasste Gesetzgeber, nämlich der Landtag, als Verfassungsgeber gegeben. Insofern habe das gleiche Organ zwei unterschiedliche Rollen.

Abg. Harms betont, derzeit sehe die schleswig-holsteinische Verfassung keine Volksabstimmung über Verfassungsänderungen vor. Insofern habe nach derzeitiger Rechtslage der Landtag über die Verfassungsänderung zu entscheiden. Dies schließe nicht aus, dass in eine künftig

zu ändernde Verfassung Passagen eingeführt werden könnten, die einen Entscheid durch das Volk ermöglichen würden. Dazu müsse jedoch zunächst die Verfassung geändert werden. Der vorliegende Entwurf einer Präambel gebe die derzeitige Rechtslage wieder. Abg. Dr. Breyer bestätigt, es sei sinnvoll, die inhaltliche Diskussion über dieses Thema zu einem späteren Zeitpunkt und nach Rücksprache mit den jeweiligen Fraktionen zu führen. Eventuell sei eine Möglichkeit, in einem zweistufigen Verfahren die Präambel in der vorliegenden Formulierung zu verwenden, jedoch auf der Grundlage, dass sich die Bürgerinnen und Bürger selbst die gesamte Verfassung gäben.

Ergänzend zu den Gesprächen in der Arbeitsgruppe führt Abg. Dr. Breyer aus, die Fraktion der PIRATEN verstehe die Formulierung „die Bürgerinnen und Bürger geben sich diese Verfassung“ so, dass die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar über sie zu entscheiden hätten. Daher könne der vorliegende Entwurf einer Präambel von der Fraktion der PIRATEN nur dann mitgetragen werden, wenn man sich tatsächlich darauf verständige, dass die neu erarbeitete Verfassung in Gänze von den Bürgerinnen und Bürgern beschlossen werde. Er, Abg. Dr. Breyer, schlage daher vor, die Diskussion über dieses Thema nicht im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Obligatorisches Verfassungsreferendum“ zu führen. Wenn es zu einer Verständigung komme, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst über die neue Verfassung entschieden, so sei es gut, dies möglichst frühzeitig zu kommunizieren, da so ein größeres Interesse in der Öffentlichkeit erzielt werden könne. Der Vorschlag der Fraktion der PIRATEN laute, dieses Thema im Rahmen der nächsten Sitzung zu behandeln.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass zu klären ist, ob ein Referendum über die Verfassung im Ganzen unabdingbar ist. Zu dieser Frage sollen die Auffassungen der ständigen wissenschaftlichen Berater gehört werden. Der Ausschuss verständigt sich darauf, die Diskussion über dieses Thema nicht auf das Ende der Beratungen zu verschieben, sondern diese Frage dann zu behandeln, wenn entsprechende Stellungnahmen vorlägen.

Zu den weiteren Formulierungen in dem Entwurfstext für die Präambel erklärt Abg. Herdejürgen, in der SPD-Fraktion sei man zu dem Ergebnis gekommen, die Formulierung „in dem Gedenken an die eigene Geschichte“ sei eher rückwärtsgerichtet. Sie schlägt vor, vom „Bewusstsein der eigenen Geschichte“ zu sprechen. Denkbar sei eventuell auch die Formulierung „die schleswig-holsteinische Geschichte“. Der Vorsitzende bemerkt, die eigene Geschichte sei

die schleswig-holsteinische Geschichte. Auf die Wortwahl „Bewusstsein“ statt „Gedenken“ könne man sich sicherlich verständigen.

Abg. Dr. Garg unterstützt die Ausführungen der Abg. Herdejürgen. Er empfehle, die Formulierung „eigene Geschichte“ der Formulierung „die schleswig-holsteinische Geschichte“ vorzuziehen, da diese Formulierung distanziert erscheine. Mehrheitlich wird jedoch die Formulierung „eigene Geschichte“ bevorzugt.

Im Ergebnis verständigt sich der Ausschuss auf die Formulierung „im Bewusstsein der eigenen Geschichte“.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Staatsziele**

#### **a) Aufnahme weiterer, im Einsetzungsbeschluss genannter Staatsziele**

Einsetzungsbeschluss, Drucksache 18/715

#### **b) Bürgeranregung Deutscher Mieterbund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Umdruck 18/1528

#### **c) Bürgeranregung Rechtsanwalt Hermann Junghans, Lübeck**

Umdruck 18/1527

#### **d) Anregung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein: „Recht auf eine gute Verwaltung“.**

Umdruck 18/1558

Einleitend verweist der Vorsitzende auf die vergleichende Zusammenstellung entsprechender Staatszielbestimmungen in anderen Bundesländern (Umdruck 18/1697). In der letzten Sitzung sei das Meinungsbild bezüglich einzelner neuer Staatsziele aus dem Einsetzungsbeschluss vielfältig, aber zurückhaltend gewesen. Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf habe in Erinnerung gerufen, dass aus jedem Staatsziel konkrete Handlungsverpflichtungen des Gesetzgebers folgen könnten. Der Vorsitzende rät zu erwägen, inwieweit die Rechtsfolgen und die Verbindlichkeit solcher Staatszielbestimmungen den Gesetzgeber binden würden. Soweit konkrete Formulierungsvorschläge nicht vorlägen, sei die Erörterung schwieriger. Gleichwohl könne in dieser Sitzung abgewogen werden, welche Staatszielbestimmungen als wünschenswert erachtet würden und einer Formulierung zugeführt werden sollten.

Der Vorsitzende empfiehlt auszuloten, welche Staatszielbestimmungen Gegenstand vertiefter Beratungen in einer Arbeitsgruppensitzung werden sollten. Gebe es bereits ein einhelliges

Meinungsbild, bestimmte Aspekte nicht aufzunehmen, so könnten diese als erledigt angesehen werden.

Abg. Dornquast führt aus, bei der Behandlung der Staatsziele in einem eigenen Abschnitt stelle sich die Frage, welches Staatsziel wo einzuordnen sei. Diese Frage solle im Vorwege geklärt werden. Der Vorsitzende erläutert, man wolle sich des Themas „Verfassungssystematik“ später vor Abschluss der Beratung annehmen.

Abg. Dr. Garg hält die Aufnahme bestimmter Staatsziele, ohne damit politisches Handeln zu verbinden, für problematisch. Konkret werde bei den Formulierungsvorschlägen zum Schulwesen explizit die finanzielle Verpflichtung des Landes angesprochen. Vergleiche man das Schulwesen der dänischen Minderheit mit den Staatszielen, so sei es schwer vorstellbar, wie bei anderen Themen - etwa Gesundheit und Pflege - anders argumentiert werden könne. Abg. Dr. Garg erklärt, seine Fraktion vertrete - wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - die Haltung, dass die Verfassung schlank gehalten werden solle. Er ruft in Erinnerung, dass Einigkeit besteht, die vorhandenen Staatsziele in der Verfassung zu belassen.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky erklärt, es gebe Staatsziele mit jeweils sehr unterschiedlichen Wirkungsgraden. Sie sei nicht der Auffassung, dass alle Staatsziele finanzielle Folgen hätten. Aus diesem Grund rate sie dringend davon ab, zu diesem Zeitpunkt über die Systematik zu reden. Die Frage, wie verbindlich einzelne Staatsziele formuliert würden, bestimme letztlich, welche Rechtsfolgen damit verknüpft seien. Sie unterstütze daher den Vorschlag des Vorsitzenden, zunächst die Inhalte und zuletzt die Systematik zu erörtern.

Abg. Harms erklärt, der SSW sei grundsätzlich bereit, neue Staatsziele aufzunehmen. Man sei bereit, über alle Staatsziele zu erwägen, allerdings durchaus vorsichtig. Berechtigte Wünsche, die es durch gesellschaftliche Veränderungen innerhalb der letzten 23 Jahre gegeben habe, könnten berücksichtigt werden. Auch er, Abg. Harms, sei der Auffassung, die Systematik solle am Ende erörtert werden.

Abg. Herdejürgen plädiert ebenfalls dafür, die systematische Zuordnung dann vorzunehmen, wenn Ergebnisse vorliegen. Inhaltlich solle stets überlegt werden, welche konkrete Wirkung mit der Formulierung von Staatszielen verbunden werden solle. Im Übrigen sei die SPD-

Fraktion - was den Umfang der Staatsziele angehe - eher zurückhaltend, um deren Wert nicht zu schmälern.

Herr Dr. Knothe, Staatskanzlei, erklärt, die Regierung könne und wolle die politische Willensbildung zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in keiner Art und Weise beeinflussen. Man sei jedoch dankbar für die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Sacksofsky, dass nicht jede Staatszielbestimmung automatisch finanzielle Auswirkungen habe. Gleichwohl müsse beachtet werden, dass die Bürgerinnen und Bürger Erwartungshaltungen aufbauten, wenn eine Staatszielbestimmung neu in die Verfassung aufgenommen würde. Diese Erwartungen würden in erster Linie finanzieller Natur sein, und es gebe innerhalb der Bevölkerung einen gewissen Enttäuschungsgrad, wenn sich die Exekutive in Bezug auf eine Staatszielbestimmung darauf beriefe, eine finanzielle Förderung sei nie gewollt gewesen. Bei der Wahl der Formulierung sei Sensibilität wünschenswert, die transportiere, dass die Aufnahme eines bestimmten Zieles zum Beispiel eine Unterstützung eines Engagements darstelle, aber nicht mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen verbunden sei.

Abg. Dr. Garg ergänzt, die Erwartungen beschränkten sich nicht auf finanzielle Aspekte, sondern begründeten zum Beispiel auch weitere Erwartungen, beispielsweise im Hinblick auf eine gute Gesundheitsversorgung. Zugespielt sei zu fragen, ob sich das Land dadurch verpflichten würde, für eine ausreichende Anzahl von Landärzten zu sorgen. Dies könne das Land nicht in dieser Form leisten. Staatsziele wirkten - in Abhängigkeit von ihrer Formulierung - unterschiedlich, jedoch plädiere er dafür, Enttäuschungen in der Bevölkerung zu vermeiden und keine Staatsziele zu formulieren, die nicht praktisch umsetzbar seien.

Der Vorsitzende bemerkt, diese Diskussion werde im Zusammenhang mit den Staatszielen stets geführt. Die Formulierung spiele ohne Frage eine wesentliche Rolle. Er, der Vorsitzende, würde die eventuell folgenden Erwartungen in der Bevölkerung nicht von vornherein als Ausschlusskriterium für die Aufnahme eines Staatszieles nehmen. Die Verantwortung, die man eingehe, wenn man einen bestimmten Sachverhalt als Staatsziel formuliere, könne auch einen Wert an sich haben. Das Spannungsverhältnis zwischen den abzuwägenden Aspekten müsse beachtet werden. Daher sei diese Diskussion im Ausschuss wichtig.

Abg. Dr. Breyer sagt, er teile die Zurückhaltung der Kollegen bei der Formulierung von Staatszielen aufgrund der eventuell nicht erfüllbaren Erwartungen. Daher plädiere er dafür, den Vorschlag des Vorsitzenden aufzugreifen, die einzelnen Vorschläge durchzugehen und nur dann, wenn eine Fraktion Interesse bekunde, an diesem Vorschlag weiter zu arbeiten und auf der Tagesordnung zu belassen. Über dieses Vorgehen besteht Einigkeit.

Im Folgenden werden die Vorschläge zur Aufnahme weiterer Staatsziele im Einzelnen erörtert.

Der Vorsitzende erläutert, bezogen auf den Vorschlag, das „Bekenntnis zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen, dieses Ziel sei bereits im Entwurf der Präambel enthalten. Daher könne dieses Thema abgeschlossen werden. - Die Ausschussmitglieder stimmen dem zu.

Der zweite Vorschlag, „Bekenntnis zur Stärkung des Ehrenamtes“, sei in der letzten Sitzung überwiegend zurückhaltend aufgenommen worden. Konkrete Instrumente zur Förderung des Ehrenamtes - vor allem das Steuer- und Vereinsrecht - lägen in der Verantwortung des Bundes. Andererseits seien insbesondere finanzielle Förderungsmöglichkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene durchaus vorstellbar. Es sei klar, dass unsere Gesellschaft ohne das Ehrenamt nicht den Zusammenhalt hätte, den man jetzt habe. Abg. Dornquast bestätigt, das Ehrenamt sei eine Basis der Gesellschaft insgesamt. Leider erlebe man, dass Menschen, die sich ehrenamtlich in der Feuerwehr oder in anderen Bereichen engagierten, teilweise sogar Benachteiligungen erleben würden. Diesen Benachteiligungen sei besser entgegen zu treten, wenn die Verfassung eine Grundlage hierfür biete. Abg. Dr. Garg bemerkt, auch er komme aus einem Bereich, der ohne Ehrenamt nicht vorstellbar sei. Gleichzeitig habe er selbst im Bereich des Ehrenamtes Haushaltskürzungen vornehmen müssen. Daher fehle ihm, Abg. Dr. Garg, eine Vorstellung darüber, wie gerade im Zusammenhang mit dem Ehrenamt in einer Formulierung unter Ausschluss finanzieller Verpflichtungen deutlich werden könne, dass die großen Aufgaben, die insbesondere aufgrund des demografischen Wandels bevorstünden, ohne das Ehrenamt und ohne die Verknüpfung von Professionalität und Ehrenamt nicht bewältigt werden könnten. Nicht zuletzt seien die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse zu beachten.

Abg. Herdejürgen pflichtet dem bei. Über die Notwendigkeit, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen, um gesellschaftlich notwendige Arbeit leisten zu können, bestehe Einigkeit. Aus den Diskussionen im Parlament sei abzulesen, dass konkretere Umsetzungsschritte und konkrete Wirkungen aus einem solchen Staatsziel abzuleiten seien.

Abg. Dr. Garg führt aus, es lohne sich, eine Formulierung dahingehend zu suchen, mit ehrenamtlichem Engagement verbundene Benachteiligungen auszuschließen. Gleichzeitig müsste deutlich gemacht werden, dass das Ehrenamt bedeute, keine entsprechende finanzielle Vergütung vom Staat zu erhalten.

Abg. Dr. Breyer ruft in Erinnerung, man sei sich im Grundsatz einig, das Ehrenamt zu stärken. Dies solle jedoch auf einfachgesetzlicher Ebene erreicht werden.

Abg. Harms gibt zu bedenken, dass ehrenamtliches Engagement die Mehrheit der Bevölkerung betreffe. Eine Formulierung, die in einem Satz besage, man erkenne das Ehrenamt an, beinhalte nicht gleichzeitig Schutz und Förderung. In Anlehnung an die Ausführungen von Abg. Dr. Garg sei ein Verbot der Benachteiligung aufgrund ehrenamtlichen Engagements zu erwägen. Ziel solle eine Formulierung sein, die keine zu weitgehenden Verpflichtung brächte.

Der Vorsitzende stellt Einvernehmen fest, dass dieses Thema auf der Tagesordnung verbleibt und in der Arbeitsgruppe vertieft wird.

Sodann ruft er die Diskussion zu dem Staatsziel „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land“ auf und erinnert an den Einwand von Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Kommunen können gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung in Konflikt geraten. Zu der Frage der kommunale Finanzausstattung gebe es bereits mit Art. 49 LV eine konkrete Bestimmung über den kommunalen Finanzausgleich.

Abg. Harms gibt zu bedenken, dieses Staatsziel solle mit Vorsicht betrachtet werden. Es bestehe die Gefahr, dass dieses Ziel letztlich zu Verteilungskonflikten führe. Abg. Dornquast erwidert, Verteilungsdiskussionen könnten dann entstehen, wenn die gewählten Begriffe Ansprüche implizierten. Dies sei bei der Formulierung „gleiche Lebensbedingungen“ zu erwar-

ten. Hingegen berücksichtige beispielsweise die Formulierung „gleichwertige Lebensbedingungen“ die gegebenen Unterschiede. Abg. Herdejürgen unterstützt die Auffassung des Abg. Harms. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in einem Land wie Schleswig-Holstein auf den Bereich der schulischen Versorgung in der Fläche zu beziehen, sei schwierig. Es zeichne sich bereits jetzt ab, dass genau dieses Ziel aufgrund des demografischen Wandels ein Problem darstelle. Der Vorsitzende fasst im Einvernehmen mit den Anwesenden zusammen, man werde dieses Thema nicht weiter verfolgen.

Der Vorsitzende ruft die Diskussion zu dem Staatsziel „Aufnahme einer Nachhaltigkeitsverpflichtung“ auf. Zu fragen sei, ob sich diese Verpflichtung lediglich auf Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes beziehe, oder ob es eine umfassende Bedeutung habe. Die Frage stelle sich, welche inhaltliche Bedeutung eine entsprechende Verpflichtung haben könnte, insbesondere in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen und auf den sozialen Zusammenhalt, die finanzielle Stabilität, ein dauerhaftes Wachstum, die Lebensqualität und die Zukunftsfolgenabschätzung, und welche rechtlichen Folgen diese Verpflichtung nach sich ziehen könne.

Abg. Dr. Breyer erklärt, es sei sinnvoll, in der Arbeitsgruppe im Kontext mit dem Staatsziel „Natur- und Umweltschutz“ über diesen Punkt zu sprechen und zu prüfen, ob die bereits in der Landesverfassung enthaltenen Formulierungen geändert oder ergänzt werden sollten. Er schlage vor, die Diskussion auf diesen Aspekt zu beschränken und finanzielle Aspekte auszuklammern. Abg. Herdejürgen erwidert, zu einer Nachhaltigkeitsverpflichtung gehöre nicht nur der Umweltgedanke, sondern auch soziale und finanzielle Aspekte der Nachhaltigkeit ebenso wie die Generationengerechtigkeit. Abg. Dr. Garg unterstützt die Ausführungen der Abg. Herdejürgen. Da ein Kollege den Wunsch geäußert habe, dieses Thema vertieft zu erörtern, sei klar, dass dies in der Arbeitsgruppe geschehen werde. Hierüber besteht Einvernehmen.

Im Hinblick auf das Staatsziel „Generationengerechtigkeit“ besteht Einvernehmen, dass dieses in der Nachhaltigkeitsverpflichtung aufgeht.

Der Vorsitzende erklärt, man habe sich darauf verständigt, keine neuen Grundrechte in die Landesverfassung aufzunehmen, sondern das Recht auf angemessenen Wohnraum (Umdruck 18/1528) unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Staatsziels zu diskutieren. Bislang habe

man keinen konkreten Formulierungsvorschlag erhalten. Einige Landesverfassungen enthielten das Recht auf Wohnung oder zumindest das Staatsziel, im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeit und im Rahmen des Möglichen angemessenen Wohnraum zu schaffen.

Die Frage sei, ob dieses Thema als Grundrecht oder als Staatsziel besprochen werden solle. Ferner sei zu fragen, ob das Existenzminimum bereits in der Menschenwürde und im Sozialstaatsprinzip angelegt sei oder darüber hinausgehe, was eine angemessene Wohnung sei und ob diese sich auf den jeweiligen Lebensstandard beziehe. Die landesrechtliche Zuständigkeit sei begrenzt, denn insbesondere das Mietrecht falle in die primäre Verantwortung des Bundes. Zudem sei zu klären, welcher Adressatenkreis durch diese Gewährleistung geschützt werden solle, nämlich Mieter, Wohnungseigentümer oder Heimbewohner, und ob sich hieraus womöglich zwangsweise Kostenbelastungen ergäben, wenn man die Regelung ernst nehme und breiter als das Existenzminimum interpretiere. In dieser Diskussion werde ebenfalls das Konnexitätsprinzip einzubeziehen sein.

Abg. Harms gibt zu bedenken, die Anregung komme einem Individualanspruch nahe. Offen sei, ob das Land Schleswig-Holstein unter Umständen ein Wohnungsbauprogramm auflegen müsse. Abg. Herdejürgen ergänzt, wenn man davon ausgehe, dass durch entsprechende Formulierungen kein Individualanspruch ausgelöst werden solle, worüber wohl Einigkeit bestehe, dann sei zu fragen, ob eine derartige Formulierung politische Signalwirkungen habe. Sie bezweifle dies. Insofern sehe auch sie diese Anregung sehr kritisch.

Abg. Dr. Garg unterstützt die Ausführung der Abg. Herdejürgen und rät, das Thema nicht aufzugreifen, auch wenn vergleichbare Formulierungen durchaus in anderen Landesverfassungen zu finden seien. Abg. Peters erinnert daran, dass entsprechende Passagen in den Verfassungen anderer Bundesländer zum Teil in der Nachkriegszeit ihren Ursprung hätten. Abg. Dornquast erklärt, auch er rate davon ab, diesen Anspruch aufzunehmen. Auch Abg. Dr. Breyer unterstützt diese Auffassung, bekräftigt jedoch, dass ein „Recht auf Wohnung“ auf Grund der grundgesetzlichen Garantie der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips bestehe. Daher sei die Landesverfassung nicht der richtige Ort, um dieses Recht zu verankern. Dieser Hinweis könne helfen, die Abwägung des Ausschusses gegenüber dem Einsender zu begründen, sollte das Recht auf angemessene Wohnung nicht weiter verfolgt werden.

Der Vorsitzende stellt Einvernehmen fest, dass dieser Punkt nicht weiter behandelt wird und ruft nunmehr die Diskussion über die Bürgeranregung von Herrn Rechtsanwalt Hermann Junghans, Umdruck 18/1527, auf.

Einleitend führt der Vorsitzende aus, Herr Junghans schlage vor, einen vorangestellten Überblick über Staatsstrukturprinzipien und Staatsziele in Art. 1 Abs. 2 (neu) Landesverfassung vorzunehmen. Aufbauend auf die im Ausschuss bereits geführte Verfahrensdiskussion sei zu überlegen, ob eine abschließende rechtssystematische Überprüfung der Verfassung zunächst zurückgestellt werden könne. Der Vorsitzende bittet Herrn Junghans, seine Vorschläge zu erläutern. Herr Junghans trägt die wesentlichen Gesichtspunkte seiner schriftlichen Darlegungen (Umdruck 18/1527) vor.

Herr Prof. Dr. Schliesky erklärt, der Landesverfassung und der Arbeit des Ausschusses liege das Verständnis zugrunde, dass Staatsziele im Gegensatz zu „Staatsaufgaben“ als Optimierungsgebote zu verstehen seien, die es dauerhaft anzustreben gelte. Diese würden - wenn es nicht anders bestimmt sei - grundsätzlich die gesamte Staatsgewalt binden. Staatsaufgaben seien - anders als von Herrn Junghans ausgeführt - hingegen eine weitere Konkretisierungsstufe, die konkret bestimmten Organen zur Ausführung zugewiesen würden. Am Beispiel Wirtschaft und Infrastruktur veranschaulicht Herr Prof. Dr. Schliesky, es sei schwierig, Wirtschaft als Staatsaufgabe zu verstehen. Dies hieße, der Staat müsse selbst die Wirtschaft organisieren. Dies sei jedoch nicht gewollt. Vielmehr wolle man eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe in einer bestimmten Art und Weise anerkennen. Manche Verfassungen verwendeten zwar einen anderen Sprachgebrauch, üblicherweise werde jedoch heute von Staatszielen gesprochen.

Abg. Herdejürgen bemerkt, sie könne das Plädoyer von Herrn Junghans, mehr - auch nicht-justiziable - Staatsaufgaben zu benennen, nachvollziehen. Dennoch sei für die Ausschussmitglieder entscheidend, welche politischen Erwartungen sich aus Staatszielbestimmungen ergäben. Es sei zu bezweifeln, dass eine entsprechende Differenzierung in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden würde.

Abg. Dr. Breyer ergänzt, die Bürgerinnen und Bürger würden sehr wahrscheinlich hinterfragen, warum Staatsziele ohne Rechtsverbindlichkeit in der Verfassung stünden. Es sei nicht

notwendig, dass der Gesetzgeber seine eigenen Aufgaben in die Verfassung schreibe. Dieser Umstand erkläre wohl auch die Zurückhaltung der Ausschussmitglieder bezüglich der Aufnahme neuer Staatsziele.

Abg. Dr. Garg unterstützt diese Ausführungen und weist darauf hin, dass gerade diejenigen Landesverfassungen, die aufgrund ihres Alters von Staatsaufgaben sprächen, das Fördern bestimmter Tatbestände in den Vordergrund stellten.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky erklärt, sie rate dringend davon ab, als „Staatsaufgaben“ benannte Bestimmungen allgemein in die Verfassung aufzunehmen. Der Staat dürfe prinzipiell alle Aufgaben frei wählen. Daher sei es falsch, festzulegen, welche Aufgaben er wahrnehmen solle, da sich Situationen verändern könnten. Der Staat müsse auch neue Aufgaben an sich ziehen können. Weiterhin erläutert Frau Prof. Dr. Sacksofsky, einige der von Herrn Junghans als „Staatsaufgaben“ bezeichnete Bestimmungen sehe sie als Staatsstrukturbestimmungen. Dies gelte für das Rechtsstaatsprinzip und das Sozialstaatsgebot. Von einer Durchmischung dieser Kategorien rate sie ab. Es sei völlig legitim, über einzelne Aufgaben zu diskutieren. Allenfalls könnten herausragende Strukturprinzipien benannt werden.

Herr Stadelmann, Innenministerium, stimmt den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Schliesky und Frau Prof. Dr. Sacksofsky zu. Es besteht Einvernehmen, dass eine allgemeine Auflistung von Staatszielen und Staatsstrukturprinzipien nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollten.

Der Vorschlag wird daher nicht weiter verfolgt.

Nunmehr bittet der Vorsitzende Herrn Junghans um seine Stellungnahme zu dem Themenkomplex „Wirtschaft und Infrastruktur“. Herr Junghans führt aus, es sei bemerkenswert, dass wichtige Themen wie „Wirtschaft und Infrastruktur“ keine Erwähnung fänden. Die Wirtschaft sei zwar in der Hauptsache Aufgabe des privaten Sektors, jedoch sei der Bereich Infrastruktur ohne die Hilfe des Staates nicht denkbar. Daher plädiere er dafür, den Bereich der Infrastruktur zu erwähnen. Ebenfalls zu überlegen sei, das Thema Datenschutz im Sinne einer Abwehr von Missbrauch und der Förderung von Informationsaustausch aufzunehmen. Einvernehmen besteht, dass das Staatsziel „Wirtschaft und Infrastruktur“ Gegenstand der Diskussion bleibt.

Zum Themenbereich „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ erklärt Herr Junghans, der Schutz von Kindern und Jugendlichen werde in Art. 6 LV genannt, jedoch sei die Schaffung oder die Erleichterung von Bedingungen, dass Menschen sich für Kinder entschieden, bisher in der Verfassung nicht verankert. Es sei zu überlegen, ob nicht der Schutz von Familie und Elternschaft aufgenommen werden sollte. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, es sei fraglich, welche Rechtswirkung von einer Aufnahme dieses Bereichs zu erwarten sei. Grundsätzlich sei das Familienrecht bundesrechtlich geprägt. Abg. Herdejürgen erinnert zudem an die Grundentscheidung, keinen gesonderten Grundrechtekatalog aufzunehmen. Abg. Dr. Garg schließt sich dem an. Einvernehmen besteht, dass dieser Bereich nicht weiter behandelt wird.

Herr Junghans empfiehlt, ein mögliches Staatsziel der „Förderung der Gesundheit“ jedenfalls in einem Artikel zu ergänzen. Abg. Dr. Breyer zeigt sich zurückhaltend, dieses Thema im Zusammenhang mit der Landesverfassung zu behandeln. Der Ausschuss habe beschlossen, die Themen Nachhaltigkeit und Umwelt und Generationengerechtigkeit weiter zu behandeln. Ein Staatsziel im Zusammenhang mit dem Thema Gesundheit habe keine konkreten Konsequenzen. Abg. Dr. Garg rät davon ab, ein solches Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen. Hiergegen erheben sich keine Einwände.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die von Herrn Junghans vorgeschlagene Förderung der Generationengerechtigkeit bereits erörtert worden ist.

Zu dem Vorschlag von Herrn Junghans zur Ergänzung der Art 8 und 9 LV um die Themenfelder Kultur, Bildung, Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Sport stellt der Vorsitzende fest, dass diese bereits ausreichend durch Art. 9 LV erfasst sind.

Abg. Dr. Breyer regt an, die abschließende Empfehlung von Herrn Junghans, obsoletere Artikel zu streichen, ebenfalls noch zu diskutieren. Der Vorsitzende nimmt diese Anregung auf. Zu der Anregung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, ein „Recht auf gute Verwaltung“ (Umdruck 18/1558) in die Verfassung aufzunehmen, führt der Vorsitzende aus, der Vorschlag lehne sich an Art. 41 GrCh (Grundrechtecharta der Europäischen Union) an. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den als Arbeitspapier 010 verteilten Aufsatz von Laubinger, Art. 41 GrCh (Recht auf eine gute Verwaltung) und der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis im Lichte des deutschen Verwaltungsrechts.

Die Wahrnehmung der Bürgerbeauftragten, dass es Zweifel an einer guten, bürgernahen Verwaltungspraxis und Begründungsdefizite vor allem im Bereich der Leistungsverwaltung gebe, habe diese veranlasst, diesen Vorschlag zur Diskussion zu stellen. Das „Recht auf gute Verwaltung“ begründe keine neuen Ansprüche, sondern Leitlinien für das Verwaltungshandeln im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern. Ein anderer Ansatz ziele darauf, den Begriff der „guten Verwaltung“ als strukturelle Voraussetzung für gutes Verwaltungshandeln zu interpretieren. Der Vorsitzende verweist auf den als Arbeitspapier 008 verteilten Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Schliesky, „Das Recht auf gute Verwaltung“ aus dem Jahr 2006, der die Kriterien Bürgernähe, Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Europatauglichkeit und Professionalität als Leitlinien für mögliche Verwaltungsstrukturreformen und die Modernisierung der Verwaltung hervorhebe. In diese Richtung gehe der Vorschlag der CDU-Fraktion (Drucksache 18/307), Art. 45 LV um einen Absatz 1 a zu ergänzen:

„Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Sachgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.“

Abg. Dr. Garg erklärt, er könne das Anliegen der Bürgerbeauftragten nachvollziehen. Allerdings sei zweifelhaft, ob dieser Vorschlag Gegenstand der Verfassung werden sollte.

Abg. Dr. Breyer erinnert daran, dass das „Recht auf gute Verwaltung“ keine Ansprüche begründen solle. Dennoch gebe es Defizite bei der Verfahrensdauer und bei der Begründung von Verwaltungsentscheidungen. Zu fragen sei, ob nicht im Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechende Änderungen vorgenommen werden könnten. Aus dem Rechtsstaatprinzip könne - was das Verwaltungsverfahren angehe - bereits reichlich Substanz abgeleitet werden. Abg. Peters erklärt, Hintergrund der Anregungen von Frau Wille seien in erster Linie Defizite im Bereich der sozialen Leistungsverwaltung, der für das Land nicht im Fokus stehe. Aus langjähriger Erfahrung als Rechtsanwalt könne er nicht bestätigen, dass die Landesverwaltung unter erheblichen Mängeln leide.

Abg. Herdejürgen verdeutlicht, dass sie die Anregung, Leitlinien für die Qualität von Verwaltungsverfahren zu entwickeln, begrüße. Sie richtet an die CDU-Fraktion die Frage, ob man sich in diesem Ausschuss mit diesem Thema befassen wolle. Ziel müsse nicht in erster Linie

eine Verfassungsänderung, sondern ein Dialog mit kommunalen Verantwortlichen darüber sein, die Verwaltung kundenorientierter zu gestalten. Abg. Dornquast erwidert, der aus dem November 2012 stammende und an diesen Ausschuss überwiesene Antrag solle auch im Sonderausschuss „Verfassungsreform“ diskutiert und entschieden werden. Abg. Dr. Garg weist auf die Möglichkeit hin, den Vorgang an den Innen- und Rechtsausschuss zu überweisen.

Der Vorsitzende erinnert an den Einsetzungsbeschluss (Drucksache 18/715), der die Drucksache 18/307 zum Gegenstand der Beratungen des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ gemacht habe.

Abg. Harms unterstützt den Vorschlag, die Organisation und Praxis der Verwaltung Qualitätskriterien zu unterwerfen. Im Übrigen gehe er davon aus, die Anregungen der Bürgerbeauftragten federführend im Sozialausschuss zu behandeln.

Es besteht Einvernehmen, den Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 18/307) weiter in der Arbeitsgruppe zu behandeln. Ferner regt der Ausschuss an, dass der Sozialausschuss federführend sowie der Innen- und Rechtsausschuss die Anregung der Bürgerbeauftragten weiter verfolgen.

Im Weiteren bemerkt Abg. Peters, in der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern gebe es die Staatszielbestimmung, die das Land auf die Sicherung des Friedens und Gewaltfreiheit verpflichte. Diesen Gedanken würde seine Fraktion gern in die Diskussion einspeisen und einen konkreten Vorschlag dazu vorlegen. Der Vorsitzende regt im Einvernehmen mit den Mitgliedern an, dies im Lichte der Diskussion über die Präambel noch einmal zu bedenken.

Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Transparenz und Informationszugang**

Antrag der Fraktion der PIRATEN,  
Umdruck 18/1611

Einleitend berichtet der Vorsitzende, die Fraktion der PIRATEN schlage vor, einen neuen Artikel in die Landesverfassung einzuführen:

„Öffentliche Stellen gewähren jeder Person Zugang zu Dokumenten und sonstigen amtlichen Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“

Abg. Dr. Breyer schlägt vor, dieses Thema in der Arbeitsgruppe zu vertiefen. Im Unterschied zu den Staatszielen gehe es hier konkret darum, den Informationszugang zu institutionalisieren. Es sei möglicherweise sinnvoll, das Nähere einfachgesetzlich zu regeln. Über das weitere Verfahren besteht Einvernehmen.

## Punkt 5 der Tagesordnung

### Schulwesen

#### **a) Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die schleswig-holsteinische Landesverfassung**

Antrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Umdrucke 18/1529, 18/1530, 18/1535, 18/1675, 18/1676, 16/1678

#### **b) Änderung des Art. 8 Abs. 2 LV Anregung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Umdruck 18/1613

Der Vorsitzende verweist auf die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 18/1530), von Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf (Umdruck 18/1535), von Herrn Prof. Dr. Steensen (Umdruck 18/1675), von Herrn Dr. Elle (Umdruck 18/1676), und von Herrn Prof. Dr. Oeter (Umdruck 18/1678).

Abg. Harms erklärt, die Formulierung des Wissenschaftlichen Dienstes sei eine geeignete Arbeitsgrundlage. Abg. Dr. Garg weist darauf hin, dass aus seiner Sicht zu diesem Thema noch eine intensive Diskussion erfolgen müsse. Im Hinblick auf eine mögliche Ungleichbehandlung mit sonstigen Schulen in privater Trägerschaft seien vertiefte Informationen nötig.

Der Ausschuss bittet den Wissenschaftlichen Dienst, den Vorschlag der Verfassungsänderung der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW (Umdruck 18/1529) in der Fassung der Formulierung des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 18/1530) im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung zwischen den Schulen der dänischen Minderheit und sonstigen Schulen in privater Trägerschaft verfassungsrechtlich zu prüfen.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky erklärt, sie teile die Auffassung von Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf insoweit nicht. Sie favorisiere die Formulierung „als Regelschule“. Es sei wichtig, kenntlich zu machen, dass die Schulen der dänischen Minderheit eine spezifische Aufgabe erfüllten. Sie halte eine finanzielle Gleichstellung anderer Schulen in privater Trägerschaft nicht für zwingend, wenn die besondere Stellung der Schulen der dänischen Minderheit in der Verfassung deutlich hervorgehoben werde. Zum Thema Friesischunterricht bemerkt Frau Prof. Dr. Sacksofsky, es sei zu überdenken, ob beabsichtigt sei, an jeder einzelnen Schule Friesisch zu unterrichten. Wenn dies nur dort der Fall sein sollte, wo es relevante friesische Gruppen gebe, könne dies in der Formulierung verdeutlicht werden.

Sodann leitet der Vorsitzende in die Diskussion zur Änderung des Art. 8 Abs. 2 Landesverfassung (Umdruck 18/1613) über. Vorgeschlagen sei, nicht nur den Wunsch der Erziehungsberechtigten sowie Begabung und Leistung für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen für maßgebend zu erklären, sondern auch den Gedanken der Inklusion, um Menschen mit Behinderung nicht vom Besuch weiterführender Schulen auszuschließen. Verwiesen werde auf die Behindertenrechtskonvention. Bisher werde Art. 8 Abs. 2 Landesverfassung dahingehend verstanden, dass zunächst der Elternwunsch maßgebend sei, danach Begabung und Leistung, um zu verhindern, dass ein für die jeweilige Schulform ungeeignetes Kind seine Mitschüler möglicherweise beeinträchtige. Angelegt sei insoweit eine gewisse Differenzierung des Schulsystems. Es müsse nunmehr erörtert werden, welche Konsequenzen der Vorschlag für die bisherige Auslegung des Art. 8 Abs. 2 Landesverfassung habe.

Abg. Dr. Breyer begrüßt, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung dieses Thema zum Gegenstand der Erörterungen gemacht habe. Gerade der Fraktion der PIRATEN sei daran gelegen, die Behindertenrechtskonvention praktisch umzusetzen. Zu fragen sei, ob die Ziele, die Herr Prof. Dr. Hase mit seinem Vorschlag verfolge, sich in der Landesverfassung verwirklichen ließen, oder ob nicht eher das Schulgesetz oder die praktische Ausgestaltung in den Schulen bessere Wege zur Umsetzung wiesen. Der Aspekt der Partizipation stehe ohnehin auf der Tagesordnung. Auch die Aufnahme der Barrierefreiheit in die Landesverfassung habe für behinderte Menschen keinen Mehrwert.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky bemerkt, sie frage sich, ob eine Ergänzung des Art. 8 Abs. 3 LV um den Satz „Sie sind getragen vom Grundsatz der Inklusion von Menschen mit Behinde-

rung“ eine sinnvolle Möglichkeit wäre, der allgemein den inklusiven Charakter der Schule formuliere. Abg. Dr. Breyer antwortet auf die Anregung von Frau Prof. Dr. Sacksofsky, politisch sei das Ziel, Inklusion im schulischen Bereich zu gewährleisten, unstrittig. Dies bedeute jedoch nicht, dass dieses Ziel in die Landesverfassung aufgenommen werden müsse. Art. 3 Abs. 3 GG sehe ausdrücklich vor, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden dürfe. Dies gelte selbstverständlich auch für den Schulunterricht. Daher sei dieses Recht bereits verfassungsrechtlich verankert.

Abg. Dr. Garg erklärt, das Anliegen des Landesbeauftragten solle in jedem Fall in der Arbeitsgruppe behandelt werden. Ferner bittet er den Wissenschaftlichen Dienst um eine kurzfristige Stellungnahme: Da es sich bei der UN-Konvention um Völkerrecht handele, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten sei, und da man auch in anderen Fällen gesagt habe, was im Grundgesetz geregelt sei, müsse nicht noch einmal explizit in der Landesverfassung geregelt werden, wisse er gern, inwieweit Landesrecht Gegenstand der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sei. Die Bitte teilen die übrigen Mitglieder des Ausschusses.

Sodann berichtet der Vorsitzende, eine Bürgeranregung zur Abschaffung des Leistungsprinzips im Schulbereich liege vor. Diese laufe auf eine Streichung dieses Gedankens aus Art. 8 Abs. 2 LV hinaus. Ferner begehre die Anregung, Partizipation und Gleichstellung als Prinzipien des Bildungswesens einzuführen sowie einen religionsübergreifenden Religionsunterricht zu ermöglichen. Der Ausschuss kommt überein, die Anregung nicht weiterzuverfolgen.

Abg. Peters merkt zu Art 8 Abs. 3 LV an, dass die Formulierung, die öffentlichen Schulen fassten als „Gemeinschaftsschulen“ Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen, problematisch sei, da der Begriff der „Gemeinschaftsschule“ inzwischen eine andere Konnotation erhalten habe. Hier solle eine begriffliche Änderung vorgenommen werden. Diese Frage wird in der kommenden Arbeitsgruppensitzung beraten werden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Die Prüfung der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde soll Gegenstand der Beratungen einer Arbeitsgruppe werden.

Abg. Harms verweist darauf, insbesondere der Präsident des Landesverfassungsgerichts, Herr Dr. Flor, habe in seiner Stellungnahme (Umdruck 18/1670) deutlich gemacht, dass die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde finanzielle Auswirkungen habe und zur Hauptamtlichkeit des Landesverfassungsgerichts führen werde. Daher stelle sich die Frage, ob der Ausschuss sich mit diesem Thema befassen solle. Abg. Dr. Garg teilt die Auffassung des Abg. Harms und bittet darum, dass der Ausschuss im Hinblick auf die personellen Anforderungen Aufschluss in Bezug auf mögliche Größenordnungen erhalte. Auch Abg. Dr. Breyer äußert, er sehe diese Anregung kritisch.

Abg. Peters bemerkt, aus der Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung (Umdruck 18/1720) gehe hervor, dass der richterliche Bereich ehrenamtlich bleiben könne und dass lediglich abgestellte wissenschaftliche Mitarbeiter erforderlich würden. Der Mehrwert liege in einer größeren Bürgernähe.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky berichtet, in Hessen gebe es die sogenannte Grundrechtsklage. Der Richterbereich sei weiterhin ehrenamtlich beziehungsweise nebenamtlich. Im Regelfall tage das Gericht einmal im Monat. Die finanzielle Belastung sei insofern gering, da es am Hessischen Landesverfassungsgericht lediglich zwei Vollzeitstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter gebe. Dennoch sei die Frage des Nutzens zu stellen. In einem Land wie Schleswig-Holstein, in dem man sich entschlossen habe, keine zusätzlichen Grundrechte einzuführen, sei ein kleines Landesverfassungsgericht, das sich jeweils nur auf Bundesgrundrechte beziehen könnte, wenig ertragreich. Der Vorteil liege darin, dass die Verfahren vom Landesverfassungsgericht wesentlich schneller abgearbeitet werden könnten, als dies das Bundesverfassungsgericht leisten könne. Die Erfolgsaussichten seien allerdings ähnlich gering. Sie, Frau Prof. Dr. Sacksofsky, empfehle dringend, eine Bestimmung einzuführen, dass eine Verfas-

sungsbeschwerde nicht bei beiden Gerichten anhängig zu machen sei. Insofern sei auch sie skeptisch.

Zum weiteren Verfahren besteht Einvernehmen, dass die Arbeitsgruppe am 16. September 2013 den Themenkomplex „Schule“ behandeln wird. Sie wird von Abg. Harms geleitet.

Die Arbeitsgruppe am 21. Oktober 2013 wird Formulierungsvorschläge zur Aufnahme möglicher weiterer Staatsziele behandeln. Sie wird von Abg. Dornquast geleitet.

Der Ausschuss verständigt sich darauf, dass sich eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Abg. Dr. Breyer mit dem Thema „Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem“ befasst. Diese Arbeitsgruppe soll am 28. Oktober zusammentreten. Die eigentlich für diesen Tag geplante Ausschusssitzung wird auf den 4. November verschoben.

Abschließend weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Ausschusssitzung am 9. Dezember nicht um 10:00 Uhr, sondern um 11:00 Uhr beginnt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12:10 Uhr.

gez. Klaus Schlie

Vorsitzender

gez. Dr. Marcus Hahn-Lorber

Geschäfts- und Protokollführer